jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/10/20 96/03/0338

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1999

Index

L65000 Jagd Wild
L65003 Jagd Wild Niederösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

JagdG NÖ 1974 §61 Abs1 Z8;
JagdRallg;
KFG 1967 §66;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Wertungskriterien des § 61 Abs 1 Z 8 NÖ JagdG 1974 können nicht mit jenen der Verkehrszuverlässigkeit iSd§ 66 KFG gleichgesetzt werden. Bei der Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit geht es nämlich nur um die Frage, wie sich eine Person voraussichtlich im Verkehr verhalten wird (Hinweis E 28. 3.1980, 1070/79). Davon ist die Prognoseentscheidung über die Verwendung und Verwahrung einer Jagdwaffe - nach den Kriterien des § 61 Abs 1 Z 8 NÖ JagdG 1974 - zu unterscheiden.

Schlagworte

Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4Jagdkarte EntzugJagdkarte Verweigerung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996030338.X01

Im RIS seit

09.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at